

„Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche“

Impulspapier 2017 zur weiteren Umsetzung
der UN-Kinderrechtskonvention



Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen





Andreas Johnsen



Helga Siemens-Weibring

Zu Beginn des Jahres 2014 hat die Freie Wohlfahrtspflege ein Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“ vorgelegt. Dort fordert die Freie Wohlfahrtspflege unterstützt von Organisationen der Zivilgesellschaft, dass Kinder ohne deutschen Pass - und hier gerade die mit unsicherem Aufenthaltsstatus - gleichberechtigt und ohne Benachteiligungen bei uns leben dürfen. Internationale Standards geben dies vor: Alle Kinder haben Rechte.

Wegen der zahlreichen Gesetzesänderungen im Ausländer- und Asylrecht sowie in weiteren Rechtsgebieten hat die Freie Wohlfahrtspflege das Impulspapier überarbeitet und aktualisiert und legt dieses nun erneut der Öffentlichkeit vor.

Wir müssen leider weiterhin feststellen, dass immer noch großer Handlungsbedarf besteht. Trotz der vollständigen Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2010 und der damit verbundenen vollumfänglichen Gültigkeit der Kinderrechte auch für die ausländischen Kinder

und Jugendlichen, werden die geflüchteten Kinder und Jugendliche nicht hinreichend berücksichtigt.

Insbesondere auf Bundesebene stehen wir vor der Herausforderung, das Kindeswohl in allen Bereichen als Leitgedanken zu verankern. Zugleich müssen sich die Bundesländer ebenfalls der Verantwortung stellen, Kinderrechte vollumfänglich umzusetzen.

In Nordrhein-Westfalen gelang es in den vergangenen Jahren, wichtige Veränderungen hinsichtlich der Verringerung des Spannungsfeldes zwischen Kinder- und Jugendhilferecht und dem bestehenden Aufenthalts- und Asylrecht zu erreichen. Insbesondere die „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017“, die gemeinsam von den Landesministerien für Inneres und Kommunales, für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport sowie den Landschaftsverbänden mit Unterstützung der Freien Wohlfahrtspflege NRW herausgegeben wurde, unterstreicht das Primat der Jugendhilfe. Sie findet auch bundesweit große Beachtung.

Und zugleich gilt: Auch in Nordrhein-Westfalen besteht noch Verbesserungsbedarf.

Die Kinderrechte sind für die Freie Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen unteilbar. Dies ist die Grundhaltung, mit der wir in diesem aktualisierten Impulspapier 2017 gemeinsam mit Landesorganisationen der

Zivilgesellschaft auf den weiteren Handlungsbedarf hinweisen.

Wir danken der Redaktionsgruppe und insbesondere dem Autor Herrn Volker Maria Hügel für die zügige Aktualisierung bestehender und der Aufnahme aktueller Themen in den Kanon des Impulspapiers.

Wir erhoffen uns mit dem Impulspapier 2017 wichtige Hinweise und Perspektiven für die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und wünschen den Verantwortlichen in Bund und Land die Entschlossenheit, die Rechte der geflüchteten Kinder auf einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, sozialen Rechten und Teilhabe umzusetzen und junge Flüchtlinge zuerst als Kinder und Jugendliche zu sehen- in einer toleranten und weltoffenen Gesellschaft.



Andreas Johnsen

Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
Nordrhein-Westfalen



Helga Siemens-Weibring

Arbeitsausschuss Familie, Jugend, Frauen
der Freien Wohlfahrtspflege
Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

zum Impulspapier „Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche“

Vorwort	2-3
Inhaltsverzeichnis	4
Einführung: Die UN-Kinderrechtskonvention vollumfänglich umsetzen!	5-8
Kinderrechte stärken	9-10
Zugang zu Bildung und Teilhabe	10-17
Soziale Rechte	17-24
Familie	24-30
Asyl und Aufenthalt	30-37
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	37-41
Fazit	42
Abkürzungsverzeichnis	43
Anlage: Die UN-Kinderrechtskonvention	44-46
Danksagung und Impressum	47

Die UN-KRK wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und trat am 05. April 1992¹ in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Für junge Flüchtlinge und Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthalt (kurz: Flüchtlingskinder) sind die Artikel 22 (Flüchtlingskinder) und 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) von besonderer Bedeutung.

Im Originaltext besteht die Konvention aus 54 Artikeln, die UNICEF, die Kinderrechtsorganisation der UNO, in zehn Grundrechten zusammenfasst:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
- das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
- das Recht auf Gesundheit;
- das Recht auf Bildung und Ausbildung;

- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
- das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
- das Recht auf eine Familie, und damit auf beide Elternteile, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

Die UN-KRK legt wesentliche Standards zum Schutz und Wohl der Kinder, ihrer Förderung und Beteiligung fest.²

¹ Mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde trat in Deutschland eine Vorbehaltserklärung mit fünf Punkten zu Familienrecht, Jugendstrafrecht und Ausländerrecht in Kraft. Der so genannte ausländerrechtliche Vorbehalt galt 18 Jahre lang. Dieser besagte:

„Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“

² Die UN-KRK wird flankiert durch Grundrechte, weitere nationale Gesetze und internationale Schutznormen wie z. B. das Haager Minderjährigenschutzabkommen und der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Seit dem 15. Juli 2010 gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-KRK vollumfänglich in Deutschland. Damit gilt Art. 3 Abs. 1 UN-KRK uneingeschränkt, d.h. „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [ist] ... das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.

Gemäß Art. 3 UN-KRK ist Pflicht und Aufgabe aller deutschen Behörden und Gerichte, dem Vorrang des Kindeswohls Geltung zu verschaffen, indem sie ihre Entscheidungspraxis an Abwägungs- und Begründungserfordernissen der Konvention ausrichten.³ In NRW hat sich das Land mit der Aufnahme von Kinderrechten in Art. 6 der Landesverfassung prinzipiell dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu schützen und ihr Wohl zu fördern.

Seit dem erstmaligen Erscheinen des Impulspapiers im Jahre 2014 haben sich durchaus positive Entwicklungen ergeben. So hat sich das Primat der Kinder- und Jugendhilfe zumindest für die Gruppe der

unbegleiteten, geflüchteten Mädchen und Jungen (12.866 Kinder und Jugendliche in NRW am 11.07.2017) weitgehend durchgesetzt. Ebenfalls ist die – von der Freien Wohlfahrtspflege schon lange geforderte – Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit auf das 18. Lebensjahr im AufenthG und im AsylG Ende 2015 umgesetzt worden.

Gleichwohl ist die UN-Kinderrechtskonvention in viel zu vielen Punkten, die besonders geflüchtete Kinder und Jugendliche betreffen, immer noch nicht umgesetzt und es besteht weiterhin ein erheblicher Bedarf an Regelungen zu deren vollständigen Umsetzung.

Die letzten drei Jahre sind – trotz einer an sehr vielen Orten praktizierten Willkommenskultur – geprägt durch massive Verschärfungen im Asylrecht und damit einhergehend eine dramatische Verschlechterung der Rechte der geflüchteten Kinder und Jugendlichen und deren Familien. Dies zeigt sich z.B. durch die Einführung der Unterscheidung in sichere und unsichere Herkunftsländer, durch die Erschwerung und zum Teil Verhinderung von Familienzusammenführung und durch die Ausdehnung der Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen.

³ Bezirksregierung Düsseldorf, Arbeitsgruppe „Kinderrechte im allgemeinen Verwaltungshandeln“, 2015: Rechtliche Grundlagen zur Umsetzung des Kindeswohlvorrangs nach Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention in der Verwaltungspraxis.

gen des Landes. Dadurch wird der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Schule verunmöglicht- für die kindliche Entwicklung notwendige Institutionen. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege bedeutet dies eine gravierende Verletzung von Kinderrechten.

Um die Position der Kinder im deutschen Rechtssystem zu stärken und ein klares Signal an Staat und Gesellschaft zu senden, das Wohlergehen der Kinder als Kernaufgabe anzusehen, spricht sich die Freie Wohlfahrtspflege NRW für eine Aufnahme des Vorrangs des Kindeswohls ins Grundgesetz aus. Auf der Grundlage der Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention sollte ein neuer Artikel 2a⁴ in das Grundgesetz aufgenommen werden.

Der ausländerrechtliche Begriff „Familie“ (Ehe- oder gleichgeschlechtliche/r Partner/ in sowie minderjährige, ledige Kinder bilden die ausländerrechtliche Kernfamilie)

passt nicht zu den Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen. Alle übrigen Familienangehörigen wie volljährige Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Tanten und Nichten sind beim Familiennachzug auf einen Paragraphen verwiesen: § 36 Absatz 2 AufenthG – und hierbei muss zwingend eine außergewöhnliche Härte vorliegen. Lebensunterhaltssicherung nebst Krankenversicherung wird ebenfalls verlangt. An diesen Hürden scheitern die Familien regelmäßig.

Der Familienbegriff, der bei den humanitären Aufnahmeprogrammen für Syrien zu Grunde gelegt wurde, war wesentlich weiter gefasst. Hier konnten Familienmitglieder ersten und zweiten Grades gemeinsam einreisen.

Auch das Freizügigkeitsgesetz-EU hat einen wesentlich weiter gefassten Familienbegriff. Hier sind die Verwandten in gerader aufsteigender und gerader absteigender Linie nebst deren Ehepartnern/-innen begünstigt.

⁴ Formulierungsvorschlag des bundesweiten Bündnisses

„Kinderrechte ins Grundgesetz“ vom 16. November 2012:

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur best möglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- (2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.

Besonders problembehaftet und damit angstbesetzt ist für viele junge Geflüchtete das Erreichen der Volljährigkeit, in besonderer Weise für diejenigen, deren Aufenthaltsperspektive noch nicht entwickelt ist.

Wenn volljährige Kinder die Bleiberechtsregelung des § 25a AufenthG erfüllen, können jedoch deren Eltern und minderjährige Geschwister nicht begünstigt werden. Sollten Kinder von Eltern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder nur einer Duldung volljährig werden, gilt für sie nicht mehr das Abschiebungshindernis, welches die Eltern weiterhin schützt.

Dieses „Volljährigkeitsloch“ trifft auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Wenn im Asylverfahren kein Schutzstatus erreicht werden konnte, droht die Abschiebung ab Vollendung des 18. Lebensjahres – auch denen, die nach Heimatrecht erst mit 21 Jahren die Volljährigkeit erreichen. Erschwerend kommt dazu, dass die Vormundschaft mit Erreichen der Volljährigkeit endet und in der Praxis oft Jugendämter keine Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gewähren.

Das aktualisierte Impulspapier 2017 „Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche“ zur weiteren Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention hat die Kapitelstruktur des Impuls 2014 beibehalten und beschreibt darin die jeweiligen

Themen, bei denen Handlungsbedarf besteht. Es beschreibt die Ausgangslage und benennt Lösungsmöglichkeiten, die aus Sicht der Unterzeichnenden in Deutschland und NRW bei der Umsetzung des Geistes der UN-KRK in nationales Recht bestehen. Es will auf diese Weise dazu beitragen, dass die Kinderrechte für alle in Deutschland lebenden Kinder gleichermaßen gelten.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
-------	--------------	----------------------

Kinderrechte stärken - Art. 3, 22 KRK

Kindeswohl ins Grundgesetz	Flüchtlingskinder, deren Eltern einen unsicheren Aufenthalt (sog. „schlechte Bleibeperspektive“) haben, haben weder Aufenthaltsverfestigungsmöglichkeiten noch Bildungs- und Integrationsangebote. Kindeswohl und Kindeswille finden keine oder nicht ausreichende Berücksichtigung. Individuelle Verwurzelungs- und Härtefallaspekte werden kindbezogen nicht beachtet und es kommt vor allem in Landeseinrichtungen zu massiven Verletzungen der Kinderrechte. Auch das gut formulierte Landesgewaltschutzkonzept wäre ein guter Ansatz zur Umsetzung der Aufnahmeleitlinie der EU. Es wird oft nicht beachtet und bei begleiteten Kindern in den Landeseinrichtungen ignoriert. Durch die erfolgten Änderungen durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ist den Bundesländern	Bundesratsinitiative: Verankerung des Art. 3 Abs. 1 KRK im Grundgesetz. Damit müssen Aufenthalt-, Asyl- u. Leistungsgesetze angepasst werden. Landesebene: Bis zur Umsetzung auf Bundesebene zur Wahrung der Kinderrechte ein neuer Erlass zu § 25 Abs. 5 AufenthG zu Kindeswohlspezifika: die Beachtung des Kindeswohles hat generell zu gelten und ist nicht mehr an erbrachten Integrationsleistungen oder der Aufenthaltsdauer allein zu messen. Landesebene: Das Landesgewaltschutzkonzept muss konsequent umgesetzt und eingehalten werden. Zuwiderhandlungen sind zu sanktionieren. Keine Anwendung des neuen § 47 Abs. 1b AsylG in NRW.
-----------------------------------	---	---

	die Möglichkeit in § 47 AsylG eröffnet worden, dass der Aufenthalt bis zu 24 Monate in Landes-einrichtungen erfolgen kann.	Seit dem 14.04.2014 gilt das 3. Fakultativprotokoll der UN-Kinderrechtskonvention. Dieses beinhaltet ein Individualbeschwerdeverfahren und ermöglicht so allen Kindern, ihre Rechte einzuklagen, wenn der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft ist.
Gestaltungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe	Das „Staatliche Wächteramt“ wird für UMF im sog. „UMF-Verteilungsgesetz“ (01.11.2015) ausgeübt. Hier wird die Kinder- und Jugendhilfe ihrem gesetzlichen Auftrag, „vor Gefahren für ihr Wohl [zu] schützen“ und „positive Lebensbedingungen zu schaffen“ weitgehend gerecht. Den begleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen mit sog. „schlechter Bleibeperspektive“ wird die Jugendhilfe nicht gerecht.	Die Kinder- und Jugendhilfe muss alle geflüchteten Minderjährigen in den Blick nehmen. Bei Unterkünften auf Landes- und kommunaler Ebene, in denen Minderjährige leben, hat das zuständige Jugendamt das staatliche Wächteramt auszuüben, d.h. kindeswohlgemäße Standards zu entwickeln und deren Einhaltung zu gewährleisten.

Zugang zu Bildung und Teilhabe – Art. 28, 29, 31

Bildung und Ausbildung	Von Bildung und Ausbildung werden Flüchtlinge mit einer sog. geringen Bleibeperspektive ausgegrenzt. Diese Perspektive ist gesetzlich nicht genau geregelt; angenommen wird	Bundsratsinitiative: Das vollständige Arbeits- und damit auch Ausbildungsverbot aus § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes in Ver-
-------------------------------	--	---

dies aber stets, wenn Menschen aus den als sicher erklärten Herkunftsländern (Anlage II zu § 29a Asylgesetz) kommen und einen Asylantrag gestellt haben. Hier werden die Weichen frühzeitig in Richtung Desintegration gestellt. Lediglich bei Herkunftsländern, denen eine gute Bleibeperspektive zugeschrieben wird (in 2017 sind das Syrien, Somalia, Eritrea, Iran, Irak) ist der Zugang zu Bildung und Ausbildung relativ problemlos.

Besonders betroffen sind neuerdings auch Staatsangehörige aus Afghanistan, eines der Hauptherkunftsländer, wenn sie keinen Schutzstatus erhalten. Da Abschiebungen u.a. auch nach Afghanistan wieder durchgeführt werden, droht auch hier ein Arbeitsverbot. Wenn Eltern dann unter ein Arbeitsverbot fallen, leiden die Kinder automatisch mit. Ältere Kinder sind vom Ausbildungs- und Arbeitsverbot leider auch selbst betroffen. Das vollständige Arbeits- und damit auch Ausbildungsverbot aus § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 61 Absatz 2 des Asylgesetzes greift stets, wenn ein Asylantrag von Personen aus den als sicher

bindung mit § 61 Absatz 2 des Asylgesetzes greift stets, wenn ein Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde und auch nach dessen Ablehnung in der Duldung. Es bedarf einer Bundesratsinitiative, um das Verbot zu streichen, da es nicht im Einklang mit der UN-KRK und der Antidiskriminierungsrichtlinie steht. Die UN-KRK unterscheidet nicht nach Staatsangehörigkeiten.

	erklärten Herkunftsländer kommen, nach dem 31. August 2015 gestellt wurde und auch nach dessen Ablehnung in der Duldung.	
Schul- und Sprachförderung	Die Schulpflicht in NRW gilt für alle Kinder und Jugendlichen. Sie wird zugleich von der Wohnsitznahme in Kommunen und vom gewöhnlichen Aufenthalt abhängig gemacht. In den Landeseinrichtungen dagegen besteht keine Schulpflicht. Die lange Aufenthaltsdauer – für Menschen aus den als sicher erklärten Herkunftsländer besteht sie bis zur Abschiebung – lässt die Kinder in diesen Einrichtungen monatelang ohne Schulbildung. Sprachkurse können diese nicht ersetzen. Dies wird noch verschärft, wenn das Land NRW von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Verweildauer in den Landeseinrichtungen auf bis zu 24 Monate auszu dehnen. Rechtswidriger Weise wird der Personenkreis ausgedehnt auf Herkunftsländer, die behandelt werden, als ständen sie auf der Liste der als sicher erklärten Herkunftsländer (z.B. Maghrebstaaten und Georgien).	Landesebene: Änderung des Schulgesetzes NRW: Schulpflicht gilt für alle aufhältigen Kinder und Jugendliche in NRW („Recht auf Schule ab dem 1.Tag“) Bis zur Änderung des Schulgesetzes ein Landeserlass: Schulrecht muss dazu führen, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um den Kindern und Jugendlichen den Zugang zur nächstgelegenen Schule zu eröffnen.

	Ebenfalls betroffen von dieser langen Aufenthaltsdauer in der Landeseinrichtung sind Flüchtlinge im sog. Dublinverfahren (Prüfung der Zuständigkeit für das Asylverfahren in einem anderen europäischen Staat). Das Recht des Kindes auf Bildung und Ausbildung wird in NRW in der Praxis oft dadurch gefährdet, dass Kinder und Jugendliche keine oder geringe Möglichkeiten haben, bedarfsgerechte Sprachförderangebote wahrnehmen zu können, welche sie auf alle Bildungsgänge und Schulformen einschließlich der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe, Berufskollegs) vorbereiten. Dies trifft insbesondere für jugendliche Seiteneinsteiger/-innen ab 16 Jahren zu. Dies gilt vor allem, wenn sie Wohnorten zugewiesen werden, an denen es keine adäquate schulische Förderung gibt. Die Übernahme von Fahrtkosten zu geeigneten Einrichtungen ist oft nicht sichergestellt.	Flächendeckende Umsetzung von alters- und bedarfsgerechten Sprachförderangeboten in allen Schulen sicherstellen Regelung der Fahrtkostenübernahme.
--	--	--

Elementarförderung	Die frühe Bildung und Erziehung in der Kindertagesbetreuung ist ein bedeutender Einstieg für Familien zur Integration und ein wichtiger Zugang für die Kinder, auch die deutsche Sprache zu erlernen. Eine alltagsintegrierte Sprachförderung findet in jeder Kita statt. In Familienzentren finden Familien zusätzliche Hinweise auf weitere Beratungs- und Bildungsangebote. Flüchtlingsfamilien ist das deutsche Bildungssystem oft unbekannt. Die Kinder finden keinen oder zu späten Zugang zu Einrichtungen und deren Fördermöglichkeiten.	Landesebene: Beratung der Familien für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes oder Kindertagespflege. Es besteht ein Rechtsanspruch ab einem Jahr bis zum Schuleintritt. Sogenannte „Brückenprojekte“ in Spielgruppen für die Heranführung an eine Kita-Betreuung schaffen. Sprachmittler und Dolmetscher sind im Pool zur Verfügung zu stellen und die Finanzierung zu sichern.
Integrationskurse	Einer großer Teil der jungen volljährigen Flüchtlinge gehört nicht zum berechtigten Personenkreis. Sie haben somit keinen Zugang zu den Integrationskursen. Ihr Bedarf ist jedoch sehr hoch und kann nicht befriedigt werden.	Bundesratsinitiative: Änderung §§ 43, 44 AufenthG: Erweiterung des Berechtigtenkreises auf alle jungen Flüchtlinge im Sinne des SGB VIII
Zugang zur Ausbildung	Nach wie vor erschweren ausländerrechtliche Vorschriften den Zugang zu Ausbildung und Arbeit (Arbeitsverbot, nur im Ruhrgebiet: Vorrangprüfung, Wartefristen, Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung behindert Ausbildungsteilhabe).	Bundesratsinitiative: Aufhebung des Arbeitsverbots, Aufhebung der Wartefrist Aufhebung der Vorrangprüfung auch in den Ruhrgebietsstädten per Landesregelung

Deshalb entsteht nach Beendigung der Schulpflicht (in NRW: Primar-, Sekundarstufe I und II; letztere ggf. als Berufsschule oder Berufskolleg - bis zur Vollendung des 18. bzw. 21. Lebensjahres) bei den betroffenen Jugendlichen oft Perspektivlosigkeit. Die Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Agentur für Arbeit ist – je nach Status – oft über Jahre nicht möglich. Der Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist für Asylsuchende nur dann möglich, wenn sie aus bestimmten Herkunftstaaten kommen (§ 132 SGB III), obwohl die Ausbildung eine vom Ausgang des Asylverfahrens unabhängige Bleibeperspektive zur Folge hat. Der Bezug von BAföG ist für Asylsuchende in aller Regel ausgeschlossen. Dies kann zur Folge haben, dass der Schulbesuch oder die Ausbildung abgebrochen werden muss oder nicht angetreten werden kann.

Die Anspruchsduldung aus § 60a Abs. 2 Sätze 4ff im AufenthG greift in vielen Fällen nicht - insbesondere bei Flüchtlingen aus als sicher erklärten Herkunftsländern (Anlage II zu §

Entkoppelung von Eingliederungsmaßnahmen, Bundesausbildungsbeihilfe (BAB), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) von bestimmten Aufenthaltspapieren, Wartefristen und Herkunftsländern

Abänderung des Erlasses vom 21.12.2016

Es fehlt eine klare Regelung der Duldung für die Übergangszeit bis zum Beginn der Ausbildung, wenn diese erst

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	29a Asylgesetz). Oftmals greift sie nur bei Geflüchteten aus den Herkunftsländern, denen eine gute Bleibereichtsperspektive unterstellt wird, die aber dennoch im Asylverfahren nicht anerkannt wurden (derzeit Iran, Irak, Syrien, Somalia und Eritrea; seit Juli 2017 zählt das Bundesarbeitsministerium auch Afghanistan dazu. Das Bundesinnenministerium teilt diese Auffassung nicht und hat dementsprechend den Zugang zu Integrationskursen nicht eröffnet.). Der diesbezügliche Erlass des Innenministeriums vom 21.12.2016 ist zwar sehr hilfreich, lässt aber viele Praxisprobleme offen. Die Ausländerbehörden ignorieren zunehmend die NRW-Erlasslage und verweigern die Arbeitserlaubnis für die Ausbildung bzw. die Duldungserteilung. Zudem ist z.B. die erst in einigen Monaten beginnende Ausbildung nicht im Erlass geregelt. Ebenso wenig die Duldung der Familienangehörigen.	in einigen Monaten begonnen werden kann. Klarstellung im Erlass, dass die Ausbildungserlaubnis und die Ausbildungsduldung unabhängig von der Vorlage eines Passes und der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG) erteilt werden muss. In Nr. 10 des Erlasses ist die Duldung für Familienangehörige nur in engen Grenzen nach Ermessen möglich (da die Familientrennung nur vorübergehend sei), obwohl nach erfolgreicher Ausbildung ein Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG besteht. Hier muss ein Anspruch formuliert werden, weil sonst Familientrennung auf Dauer droht.

Anerkennung von im Ausland erworbener Qualifikationen	Junge Flüchtlinge bringen oft Fertigkeiten und Kenntnisse mit und können diese nicht per Zertifikat nachweisen. In den meisten Fällen werden die vorhandenen zertifizierten Kenntnisse nicht als gleichwertig anerkannt. Die Verfahren zur Anerkennung sind kompliziert, langwierig und teuer.	Landesebene: Geeignete Feststellungsverfahren bei den Bezirksregierungen müssen kurzfristig entwickelt und angewendet werden, um eine rasche und unbürokratische Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu fördern.
--	---	--

Soziale Rechte - Art. 12, 13, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 31 KRK

Wohnsitzauflage	Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, die neben Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung auch Personen mit Flüchtlingschutz (§ 12a AufenthG) und humanitären Aufenthaltserlaubnissen betrifft, beeinträchtigt das Kindeswohl. Diese Regelung führt in der Praxis zu zahlreichen Schwierigkeiten: Familientrennungen, Erschwerung des Zugangs zu Arbeit oder (Aus-)Bildung, usw.	Bundesratsinitiative / Ländererlass: Abschaffung der Wohnsitzauflage – Streichung der §§ 12a und 61 Aufenthaltsgesetz. Bei fehlender Aufenthaltserlaubnis sollten Änderungen des Wohnsitzes unter der Berücksichtigung des Kindeswohls unbürokratisch möglich sein.
------------------------	--	--

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
Wohnbedingungen / Gemeinschaftsunterkunft	Trotz großer Anstrengungen des Landes NRW sind die „Wohnbedingungen“ in den Landeseinrichtungen z.T. katastrophal. Dies trifft umso mehr diejenigen, die aus den als sicher erklärten Herkunftsländern kommen, denn sie bleiben in den Landesunterkünften und werden nicht auf die Kommunen verteilt. Auch das Landesgewaltschutzkonzept besteht derzeit leider nur theoretisch und wird in vielen Landeseinrichtungen nicht beachtet. Gemeinschaftsunterkünfte bieten generell keine geeigneten Räumlichkeiten für eine kindgerechte Entwicklung (kein Platz zum Lernen, kein Privatleben für Familien, unterschiedlichen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen wird zumeist nicht Rechnung getragen, Sanitärbereich und Küche werden gemeinschaftlich genutzt, mangelnde Hygiene, fehlende Intimität- z.B.	Landesebene: Die Landeseinrichtungen haben die Prinzipien der menschenwürdigen und bedarfsgerechten Unterbringung zu gewährleisten und das Landesgewaltschutzkonzept vollständig umzusetzen. Für kommunale Gemeinschaftsunterkünfte: Ergänzung von § 1 Flüchtlings-AufnahmeG NRW: „...menschenwürdig und bedarfsgerecht, bei Kindern insbesondere unter Wahrung des Kindeswohls...“ Förderung des privaten Wohnens bzw., soweit nicht möglich, in abgeschlossenen Wohneinheiten zum Schutz der Privatsphäre - insbesondere für Familien⁵

⁵ Vgl Landesgewaltschutzkonzept 2017;

Vgl auch Empfehlungen zu Mindeststandards der Unterbringung von Flüchtlingskindern und ihren Familien (Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW u.a. Februar 2012)

führen Sammelduschen zu einem Sexualisierungsproblem, mangelnde Sicherheitsvorkehrungen für Kinder, Konflikte durch enges und unfreiwilliges Zusammenleben von Menschen verschiedener Kulturen und Religionen). Sie tragen zusätzlich zu psychischen Beeinträchtigungen und Dauerleiden bei. Die gesellschaftliche Teilhabe in Form von Aktivitäten mit Gleichaltrigen ist stark eingeschränkt.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
Residenzpflicht	Die gesetzlich geregelte Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung (Residenzpflicht) beeinträchtigt das Kindeswohl. Der Zugang zu Bildung und Ausbildung/Arbeit wird behindert. 2015 wurde die Residenzpflicht für Asylsuchende und Geduldete erheblich gelockert. Danach entfällt die Residenzpflicht grundsätzlich nach drei Monaten und ist danach nur noch individuell zu verhängen (z.B. bei Straftaten, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Behinderung einer Abschiebung durch vorsätzlich falsche Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit, etc.). Diese Residenzpflicht trifft auf unabsehbare Zeit auch die in der Familie befindlichen Kinder.	Bundesratsinitiative: Abschaffung der Residenzpflicht Landesebene: Erlass: Solange die Residenzpflicht existiert, werden die Ausländerbehörden angewiesen, diese nur in besonderen Einzelfällen individuell für Einzelpersonen anzuordnen. Minderjährige sind davon auszunehmen. Die neu eingeführte, auf den Bezirk der Ausländerbehörde begrenzte Bewegungsfreiheit ist nur in extremen Einzelfällen und erst nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Ministerium anzuordnen. Für Minderjährige darf keine Residenzpflicht angeordnet werden.
Grundversorgung Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Die monatlichen Regelleistungen des AsylbLG innerhalb der ersten 15 Monate liegen auch für Kinder unterhalb der Leistungen des SGB II oder XII.	Bundesratsinitiative: Reaktivierung der Länderinitiative zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und gleichzeitiger Ein-

Im Laufe der letzten Jahre sind auch für Kinder Regelsatzanteile etwa für die Anschaffung von Computern und Bedarfen für Hobby gestrichen worden.

Daneben ist durch verschiedene Gesetzesänderungen die Möglichkeit, Sachleistungen zu gewähren, wieder ausgeweitet worden. Zudem bestehen je nach Kommune bzw. Landeseinrichtung erhebliche Schwierigkeiten, Zusatzleistungen nach § 6 AsylbLG („für besondere Bedürfnisse von Kindern geboten“) zu erhalten. Einige Kommunen kürzen darüber hinaus auch Kindern und Jugendlichen die Leistungen nach § 1a AsylbLG, obwohl dies nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und nach der EU-Aufnahmerichtlinie nicht zulässig sein dürfte.

gliederung der Betroffenen in die Regelsysteme SGB II bzw. SGB XII. Nur so ist gewährleistet, dass das Sachleistungsprinzip aufgehoben wird, die Regelsatzhöhe den sonstigen Sozialhilfesystemen entspricht, der uneingeschränkte Zugang zu medizinischer Versorgung sowie Leistungen der Arbeitsmarktintegration sichergestellt werden.

Denn alle Kinder haben die gleichen Bedürfnisse und Rechte auf Teilhabe sowie auf uneingeschränkte medizinische Versorgung.

Landesebene:

Bis zur Abschaffung des AsylbLG sollte das Land per Erlass befördern, dass die Kommunen Barleistungen statt Sachleistungen gewähren und dass die Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG nicht mehr angewandt wird und die Zusatzleistungen nach § 6 AsylbLG (zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten“) entsprechend dem tatsächlichen Bedarf als Anspruchsnorm angewandt wird.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
Medizinische Versorgung	Eine eingeschränkte medizinischtherapeutische Behandlung von Kindern unter dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung widerspricht dem Vorrang des Kindeswohls und der Beachtung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern entsprechend der EU-Aufnahmerichtlinie, die bis dato in Deutschland nicht umgesetzt wurde. In den Kommunen NRW, die die elektronische Gesundheitskarte (eGK) eingeführt haben, hat sich der Zugang zur medizinischen Versorgung für Asylsuchende verbessert. Doch in mehr als 90% der 396 Kommunen NRW benötigen Kranke weiterhin einen vom Sozialamt ausgestellten Krankenschein, den sie zum Teil erst nach Anforderung erhalten. Unter Bezug auf § 4 AsylbLG wird auch für Kinder weiterhin die Behandlung auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände begrenzt. Darüber hinausgehende Leistungen, die gewährt werden könnten (§ 6), werden oftmals verweigert.	Bundesratsinitiative: Die Umsetzung der seit 2015 anzuwendenden EU-Aufnahmerichtlinie ist unverzüglich zu gewährleisten. Landesebene: Sicherstellung der flächendeckenden Nutzung der eGK in NRW. Keine Einschränkungen bei der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung von Kindern. Erlass zum § 6 AsylbLG, der die Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern gebietet und für sie die Ausstellung von Krankenscheinen zur ambulanten Versorgung durch Sozialämter zu Quartalsbeginn ermöglicht (ohne Einschränkung nach § 4 AsylbLG).

	Der Behandlungsbeginn verzögert sich regelmäßig aufgrund vorher notwendiger Beantragung der Kostenübernahme. Insbesondere erhalten sie in der Regel keine Prophylaxe, keine kieferorthopädische Behandlung und haben Probleme bei der Gewährung von therapeutischen Maßnahmen, Logopädie, Krankengymnastik. In den Landeseinrichtungen wurde u.a. unter Hinweis auf den dort nur kurzfristigen Aufenthalt die Einführung der eGK ausgeschlossen. In der Praxis leben Kinder über viele Monate in Landesaufnahmeeinrichtungen mit eingeschränkter gesundheitlicher Versorgung.	
Recht auf ein Konto	Es besteht Anspruch auf Einrichtung eines Basiskontos. Auch ein Ankunftsnachweis, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung sind als Identitätsnachweis ausreichend. In der Praxis gibt es jedoch immer wieder Schwierigkeiten, wenn nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes zunächst eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wird. In diesen Fällen verweigern die	In den Landesaufnahmeeinrichtungen muss der uneingeschränkte Zugang zur Gesundheitsversorgung für Kinder und Jugendliche gewährleistet sein. Klarstellung durch das Bundesfinanzministerium, dass auch die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung für die Einrichtung eines Kontos als ausreichend gilt. Landesebene: Ausländerbehörden sollen grundsätzlich alle den Aufenthalt bestätigenden Papiere mit einem Lichtbild versehen.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	Banken gelegentlich die Einrichtung eines Kontos. Leidtragende sind auch junge Heranwachsende, die für ein Verhalten ihrer Eltern in Anspruch genommen werden. Die Eröffnung eines Girokontos ist für die bargeldlose Abwicklung von Förder- und Entlohnungsleistungen in unserer Gesellschaft unverzichtbar.	

Familie - Art. 5, 9, 10, 12, 13, 18, 22 KRK

Definition von Familie	Ausländerrechtlich ist Familie definiert als „Kernfamilie“ d.h. Eltern und minderjährige ledige Kinder.	Bundesratsinitiative: Erweiterung des Familienbegriffs durch Übernahme der Familiendefinition aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU.
Recht auf Familie	Das Recht auf Familie ist sowohl in der UN-KRK als auch im Grundrechtsartikel 6 sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention Art. 8 festgelegt und demnach besonders geschützt. Der generelle Familiennachzugsausschluss bei Geduldeten, Gestatteten und mit einigen humanitären Aufenthaltserlaubnissen (§ 23 Abs. 1 „auf Probe“ oder „ausnahmsweise“, § 25	Bundesratsinitiative: Abschaffung des Ausschlusses vom Familiennachzug – außer bei vorübergehendem Aufenthalt (z.B. AE nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Erleichterung des Familiennachzuges durch verstärktes Ermessen, auf die vollständige Lebensunterhaltssicherung zu verzichten.

Abs. 4 Satz 1 und Satz 2, § 25 Abs. 4b, § 25 Abs. 5, § 25a Abs. 2, § 25b Abs. 4, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b) kann daher weder verfassungsmäßig noch völkerrechtlich konform sein. Die oftmals benutzte Erklärung, es sei nur eine vorübergehende Trennung, hält einer Überprüfung nicht Stand. Bei anerkannten UMF besteht ein großes Problem, dass nur ein Anspruch auf Nachzug der Eltern, nicht aber der Geschwister besteht. Dies führt sowohl zu Familientrennungen (ein Elternteil bleibt bei den nichteinreiseberechtigten Geschwistern) als auch dazu dass UMF zurück zu ihren Familien gehen. Mit Erreichen der Volljährigkeit entsteht noch ein weiteres Problem: Wenn der Aufenthalt der vormals Minderjährigen von den Eltern abgeleitet ist und deren Aufenthalt nur ein schwacher humanitärer Aufenthalt ist (z.B. Aufenthaltserlaubnis oder Duldung wegen schwerer Krankheiten) droht für die volljährig Gewordenen die Aufenthaltsbeendigung.

Abschaffung der Notwendigkeit der Deutschkenntnisse bei Ehegatten/-innen schon bei Einreise.

Maßgeblich für die Frage des Familiennachzugs muss das Datum der Antragstellung sein.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
Beurkundung der Geburt	Kinder erhalten nur einen Auszug des Geburtsregistereintrags, keine Geburtsurkunde, wenn die Mutter (Eltern) keine Nachweise über ihre Identität, ggf. auch ihren Ehestand vorlegen kann, die vom Standesamt als ausreichend akzeptiert werden.	Jedes Kind braucht eine Geburtsurkunde, um nicht von elementaren Rechten ausgeschlossen zu werden – etwa bei Heirat oder Ausreise. Notfalls mit der Formulierung, dass die Angaben in der Urkunde auf den persönlichen Angaben der Person beruhen.
Familienzusammenführung	a) Familiennachzug zu Kindern Nur Kinder, denen internationaler Schutz gewährt wird, haben die Möglichkeit ihre Sorgeberechtigten aus dem Ausland zur Ausübung der Personensorge zuziehen zu lassen. Der internationale Schutz umfasst die Flüchtlingsanerkennung gemäß der GFK sowie den internationalen subsidiären Schutz, der wegen des drohenden ernsthaften Schadens im Herkunftsland verliehen wird. Für subsidiär Geschützte ist der Familiennachzug allerdings bis zum 16. März 2018 ausgeschlossen. Für UMF bedeutet dies, dass die Eltern nicht mehr kommen können, denn die Eltern können nur solange nach Deutschland kommen, wenn bei	Bundesratsinitiative: Abänderung der Vorschriften zum Familiennachzug: a) § 36 Abs.1 AufenthG: Erweiterung auf alle Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des AufenthG haben. Die Nachzugs-erlaubnis sollte immer für beide Elternteile gelten, auch wenn ein Elternteil bereits im Bundesgebiet ist. Als Datum für die Nachzugsberechtigung muss die Antragsstellung (wie beim Kindernachzug) gelten und nicht das Datum der Visumserteilung.

Visumserteilung der UMF noch nicht volljährig geworden ist.

Der Ausschluss des Zuzugs von Sorge- und Umgangsberechtigten zu Kindern mit humanitärem Aufenthalt (Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 25 Abs. 3, 25 Abs. 4, 25 Abs. 5 AufenthG) widerspricht dem Kindeswohl.

Wenn begleitete Kinder mit einem Elternteil hier sind und der andere Elternteil sich außerhalb Deutschlands befindet, ist Elternnachzug nicht möglich. Sind die Eltern nicht verheiratet, ist der Ehegattennachzug natürlich auch unmöglich und im Ergebnis bleibt der Anspruch auf beide Elternteile auf der Strecke – ein glatter Verstoß gegen die UN-KRK.

Der § 29 Abs. 3 AufenthG regelt aber auch noch Einschneidendes: Wer nur eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 AufenthG besitzt, hat nur eingeschränkten Familiennachzug und zwar nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 29 Abs. 3 AufenthG: ersatzlose Streichung oder Änderung dahingehend, dass Familiennachzug möglich und nicht an weitere Bedingungen geknüpft ist.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	Noch schwieriger ist die Situation bei folgenden Aufenthaltstiteln: Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b nicht gewährt. b) Familiennachzug von Kindern Die grundsätzliche Einschränkung des Nachzugsalters von Kindern zu ihren Sorgeberechtigten auf 16 Jahre widerspricht ebenso dem Kindeswohl wie die generelle Fokussierung des Familiennachzugs auf die Kernfamilie. Der Familiennachzug umfasst nur ledige Minderjährige. Geschiedene, verstoßene und verwitwete Kinder können nicht zu ihren Eltern kommen. Wenn der hier lebende Familienmitglied eine der in § 29 Abs. 3 AufenthG genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt, gelten ebenfalls entweder eingeschränkter Familiennachzug oder sogar Ausschluss des Familiennachzugs.	b) § 29 Abs. 3 AufenthG: ersatzlose Streichung oder Änderung dahingehend, dass Familiennachzug möglich und nicht an weitere Bedingungen geknüpft ist. § 32 Abs. 2 AufenthG: Anhebung auf das 21. Lebensjahr und Verzicht auf Beherrschung der deutschen Sprache und eine positive Integrationsprognose. Streichung der Voraussetzung „ledig“ im gesamten § 32 AufenthG. a) und b) § 36 Abs. 2 AufenthG: Erleichterung der Nachzugsmöglichkeiten für Geschwister und Großeltern, unabhängig vom Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte.

Trennung des Kindes von Mutter oder / und Vater durch Abschiebung

Durch verschiedene Umstände (Krankheiten einzelner Familienmitglieder, Straftaten u.ä.) kommt es vor, dass Kinder von Eltern oder Elternteilen durch Abschiebungen oder Abschiebungshaft getrennt werden. Auch durch die neu eingeführte Anspruchsuldung zur Ausbildung (§ 60 Abs. 2 Sätze 4ff AufenthG) können Familientrennungen durch Abschiebungen erfolgen, denn die Regelung enthält keine Schutzerweiterung für die Familienangehörigen. Bei Menschen aus als sicher erklärten Herkunftsländern kommt es am häufigsten zu Familientrennung, denn Teilfamilienabschiebungen werden damit gerechtfertigt, dass die Trennung nur auf Zeit sei, da die verbliebene Restfamilie so bald als möglich auch abgeschoben werden solle.

Durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wird die vom Verfassungsgericht gestoppte Vaterschaftsanfechtung durch Behörden indirekt wieder möglich gemacht. So heisst es im § 1597a BGB (neu): Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft.

Bundesratsinitiative:

Änderung von §§ 50, 51 AsylG, so dass die gesamte Familie am Ort der Erstzuweisung ohne Zwischenaufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung zusammenleben kann.

Landesebene:

Erlass:

Keine Trennung von Eltern oder Elternteilen von Kindern durch Abschiebungen oder Maßnahmen bei geplanten Abschiebungen.

Erlass:

Sicherstellung, dass auch soziale Vaterschaften ein Aufenthaltsrecht für die gesamte Familie begründen.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	Konkrete Anhaltspunkte dafür sind u.a. vollziehbare Ausreisepflicht, Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftslandes (§ 29a AsylG), Fehlen von persönlichen Bindungen. Dieser Generalverdacht gegen Ausreisepflichtige führt zu einer weiteren generellen Diskriminierung und birgt die Gefahr, dass für diese Personen soziale Vaterschaften nicht mehr möglich sind. Dies stellt gerade aus Sicht der Kinder einen gravierenden Verstoss gegen die UN-KRK dar, die das Recht auf beide Eltern garantiert.	

Asyl und Aufenthalt - Art. 1, 22 KRK

Flughafenverfahren	Die Unterkunft im Flughafen-transit widerspricht durch ihre Ausgestaltung dem Kindeswohl.	Landesebene: Aussetzung des Flughafenverfahrens
Aufenthalt nach abgelehntem Asylantrag	Duldungen setzen Abschiebungen aus. Sie berechtigen nicht zum Aufenthalt. Zugleich erhalten junge Flüchtlinge Duldungen, die anerkanntermaßen und unverschuldet nicht ausreisen können - und das auf Jahre und zum wiederholten Mal	Bundesratsinitiative: Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen mit vollumfänglichem Zugang zu sozialen Rechten.

(Kettenduldungen). Die bisherigen Bleiberechtsregelungen haben die Probleme der Geduldeten nicht gelöst. Selbst nach Jahren der Duldung sind Minderjährige noch umfassend von sozialer Teilhabe ausgeschlossen.

Die Erteilungsvoraussetzungen für die humanitären Aufenthaltserlaubnisse entsprechen nicht der Lebenswirklichkeit junger Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere bei Passlosigkeit. Die Bleiberechtsregelungen aus 2015, die §§ 25a und 25b AufenthG haben keine ausreichenden Lösungen für junge Flüchtlinge gebracht. Insbesondere der § 25a bezieht die Eltern und Geschwister von begünstigten Jugendlichen nur bei vollständiger Lebensunterhaltssicherung mit ein. Diese erhalten dann Duldungen gemäß § 60 Abs. 2b AufenthG, die mit der Volljährigkeit des Begünstigten enden und es droht die Familienentrennung. Wird der Antrag auf diese Bleiberechtsregelung erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt, sind Eltern und Geschwister gar nicht einzubeziehen. Auch die Bleiberechtsregelung des § 25b bringt für

Landesebene:

Erlass:

Der Zugang zu humanitären Aufenthaltserlaubnissen muss erleichtert werden.

Erleichterte Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	viele keine Lösung. Hier wird eine Mindestaufenthaltsdauer von 6 Jahren gefordert, die viele nicht erreichen können. Die kleinsten Ausschlussgründe sind dem § 104a AufenthG nachgebildet. Menschen aus als sicher erklärten Herkunftsländern können aufgrund der sie treffenden Arbeits- und Ausbildungsverbote von diesen Bleiberechtsregelungen nicht profitieren. Der erhöhte Ausreisepressure, den viele Ausländerbehörden ausüben, fügt insbesondere Kindern schwere Schäden zu und ist mit der KRK nicht vereinbar. Das Einhalten des Kindeswohles findet als eigenständige Prüfung bei der Aufenthaltsbeendigung nicht statt. Noch immer wird die falsche Behauptung aufgestellt, dass durch die gemeinsame Abschiebung das Kindeswohl gewahrt sei.	Landesebene: Gemeinsamer Erlass Innen- und Jugendministerium: Innen- und Jugendministerium werden aufgefordert, die Zuständigkeit der Jugendämter und deren Kindeswohlexpertise bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verpflichtend einzuholen und zu beachten.
Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen	Kindern, die nach mehrjähriger Duldung ein humanitäres Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten haben, droht ein Rückfall in die	Landesebene: Erlass: Sicherstellung des rechtmäßigen Aufenthaltes des Minderjährigen, auch bei

	Duldung trotz Integrations- und Bildungserfolgen, wenn ihre Eltern die Anforderung an das Aufenthaltsrecht (z. B. Lebensunterhaltssicherung) nicht mehr erfüllen können. Nur wenn die Kinder dann die Voraussetzungen des § 25a erfüllen, haben sie eine weitere Bleibemöglichkeit. Bei der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen werden oftmals Fragen wie ihre soziale Integration und ihre Beheimatung in Deutschland ungenügend beachtet. Der Verlust der humanitären Aufenthaltserlaubnis zerstört die Lebensperspektiven und behindert die Zugänge zu Ausbildung und Arbeit. Die „Verwurzelung“ (s. Art. 8 EMRK) findet zu wenig Beachtung.	Nicht-(mehr)-Erfüllen der Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht durch die Eltern. Anweisung an die Ausländerbehörden, Art. 8 EMRK wesentlich stärker zu berücksichtigen
Daueraufenthalt (Niederlassungserlaubnis)	Über viele Jahre wird der Aufenthalt für junge Menschen wiederholt nur für kurze Zeit verlängert, ohne dass sie einen dauerhaften Aufenthalt daraus ableiten können. Unsicherer Aufenthalt und fehlende Perspektiven zur Aufenthaltsverfestigung erschweren die Integration. Die Anforderungen für eine Verfestigung des Aufenthaltes (Niederlassungserlaubnis / Daueraufenthalt EU) sind im humanitären	Bundesratsinitiative: Bei minderjährig Eingereisten ist vollumfänglich § 35 AufenthG anzuwenden. Die Verschärfungen durch das Integrationsgesetz vom Juli 2016 bei der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG sind zurückzunehmen.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	Bereich kaum erfüllbar (§ 26 Abs. 4 AufenthG). Die Erteilung eines eigenständigen, unbefristeten Aufenthaltsrechtes für Kinder scheitert in der Praxis am Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BverwG 1. Senat, Urteil v. 13.09.2011, 1 C 17/10), wonach § 35 AufenthG nur anwendbar ist, wenn die erstmalige Aufenthaltserlaubnis vor Erreichen der Volljährigkeit vorgelegen hat.	
Kindeswohl im Asylverfahren	Die Asylverfahren sind nicht kindgerecht. Die Beachtung des Kindeswohls spielt in den inhaltlichen Entscheidungen des BAMF - insbesondere bei begleiteten Kindern - eine nicht wahrnehmbare Rolle. Beispiel: In der Anhörung beim BAMF im Rahmen des Asylverfahrens geraten Eltern aufgrund der Anwesenheit ihrer Kinder in große Konflikte. Eine Kinderbetreuung während der Anhörung gibt es nicht.	Landesinitiative: Das Land vereinbart mit dem BAMF geeignete Verfahren, die am Kindeswohl orientiert sind. (vgl. EU-Aufnahmerichtlinie Artikel 21ff)
Abschiebung von Minderjährigen	Kinderspezifische Gesichtspunkte wie z.B. familiäre Gewalt, Kinderarbeit, Zwangsrekrutierung, Kinderprostitution und sexualisierte Gewalt führen selten zu	Bundesratsinitiative: Verankerung der KRK in den Schutzbereich des § 60 AufenthG

	einem Abschiebungsschutz. Ausländerbehörden dürfen diese Gesichtspunkte nicht berücksichtigen (Bindungswirkung des § 42 AsylG).	§ 58 Abs. 1a AufenthG: Keine Abschiebung von Minderjährigen
Abschiebungshaft	In NRW gibt es vereinzelt Abschiebungshaft von Minderjährigen, obwohl das Innenministerium sich grundsätzlich gegen die Abschiebungshaft von Minderjährigen ausspricht. s. Richtlinien für die Abschiebungshaft im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshafrichtlinien - AHaftRL). Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 121-39.21.01-2-AhaftRL vom 8. Juni 2016. Das Ausreisegewahrsam des § 62b AufenthG, dessen Haftzeiten von 4 auf 10 Tage erhöht wurde, kann dagegen auch auf Minderjährige angewendet werden.	Bundesratsinitiative: Keine Abschiebungshaft für Minderjährige (§ 62 AufenthG) Landesebene: Erlass: Anweisung an die Ausländerbehörden, keine Abschiebungshaft bei Minderjährigen zu beantragen. Erlass: § 62b AufenthG darf nicht auf Minderjährige angewendet werden.
Zurückweisung Minderjähriger	Es kommt vor, dass alleinreisende Minderjährige durch die Bundespolizei an der Grenze bei versuchter Einreise zurückgewiesen werden, statt sie dem zuständigen Jugendamt vorzustellen. Der erhöhte Schutzbe-	Landesebene: Das Innenministerium steht im Dialog sowohl mit der Bundes- als auch mit der Landespolizei. Es muss sichergestellt werden, dass es nicht zu illegalen

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	darf von Minderjährigen wird hier missachtet. Diese rechtswidrigen Handlungen durch die Polizeien geschehen aber auch gegenüber Familien mit minderjährigen Kindern und auch dabei wird der erhöhte Schutzbedarf dieser Kinder ignoriert.	Zurückweisungen kommen darf. Auch die Dublin III-Verordnung kann nicht als Entschuldigung herhalten, denn die liegt im Kompetenzbereich des BAMF und nicht der Polizei. Bundesratsinitiative: Zurückweisung von UMF sind nicht zulässig (§ 15 AufenthG)
Irregulärer Aufenthalt/ aufenthaltsrechtliche Illegalität	Kinder mit irregulärem Aufenthalt können durch die Übermittlungspflichten der staatlichen Behörden keine Rechte wahrnehmen oder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, denn die Inanspruchnahme dieser Rechte könnte mittelbar die Abschiebung zur Folge haben. Der Erhalt von Personensurkunden bei Geburt oder Todesfall ist i.d.R. ebenso ausgeschlossen, wie der Zugang zu medizinischen Leistungen. Der Zugang zu Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ist möglich, wird allerdings durch nicht gelöste Fragen	Bundesratsinitiative: a.) Amnestie für Menschen „ohne Papiere“ b.) Klarstellung bzgl. der Übermittlungspflichten des § 87 Abs.1 und 2 AufenthG: Öffentliche Stellen, die keine Aufgaben der öffentlichen Sicherheit, sondern Aufgaben zur Gewährleistung sozialer Rechte wahrnehmen, insbesondere der Rechte auf Gesundheitsversorgung, Sozialleistungen und Arbeit werden von den ausländerrechtlichen Übermittlungspflichten ausgenommen.

	der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und Unfallversicherung erschwert bzw. verhindert.	Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, den Aufenthalt zu legalisieren.
--	--	---

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) - Art. 1, 12, 13, 20, 22 KRK

Feststellung von Minderjährigkeit / Alterseinschätzung	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben häufig keine eindeutigen Ausweis-papire zum Nachweis ihres Alters. Im Rahmen des Erstkontakts erfolgt die Alterseinschätzung durch das Jugendamt. Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme und ggf. eine medizinische Alterseinschätzung erfolgen gem. § 42f SGB VIII im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme. Ausländer- und Polizeibehörden sowie Gerichte führen trotz dieser Zuständigkeit weitere Verfahren zur Altersfeststellung durch, die oft medizinisch nicht vertretbar und z.T. menschenrechtsverletzend sind.	Bundesratsinitiative: Verzicht auf medizinische Eingriffe in § 49 Abs.6 AufenthG. Die Feststellung der Minderjährigkeit durch die Jugendämter sollte für alle anderen Behörden maßgeblich sein. Landesebene: Grundlage aller Verfahren zur Alterseinschätzung muss die Interpretation der Ergebnisse zugunsten der Betroffenen sein, im Zweifel muss Minderjährigkeit angenommen werden. Sollte kein eindeutiges Geburtsdatum vorliegen, so ist immer vom günstigsten Datum, dem 31. Dezember, des festgelegten Geburtsjahres auszugehen.
--	---	---

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
		Eine medizinische Alterseinschätzung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihrer Vertreterin/ ihres Vertreters durchgeführt werden. Es ist die schonendste und soweit möglich zuverlässigste Methode durchzuführen. Die medizinische Alterseinschätzung muss in jedem Fall unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität erfolgen.
Vormundschaften	Während der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a Abs. 3 SGB VIII) ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen, die zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind, vorzunehmen. Nach der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) hat das Jugendamt unverzüglich die Bestellung eines Vormunds beim Familiengericht zu veranlassen. Lange Verfahrenswege zur Einrichtung von Vormundschaften, zu hohe Fallzahlen gemessen an der Komplexität der Fälle, unzureichende Förderelemente zur	Landesebene: Um eine Interessenkollision zu vermeiden, sollte die rechtliche Vertretung durch das Jugendamt organisatorisch und personell von der weiteren jugendhilferechtlichen Zuständigkeit abgekoppelt werden. Insbesondere die Zuständigkeit ein und desselben Beschäftigten für die rechtliche Vertretung und die Durchführung der sonstigen Maßnahmen nach dem SGB VIII sollte vermieden werden.

Einrichtung von vorrangig zu bestimmenden Privat- und Vereinsvormundschaften und ein mangelndes Wissen zum speziellen Hilfebedarf von UMF gefährden ihre Rechte.

Aufbau und (finanzielle) Förderung einer qualifizierten Vormundschaftsstruktur, die die Rangfolge von Privat-, Vereins- und Amtsvormundschaft befolgt. Sicherstellung von zeitnahen Bestellungen der Vormünder durch die Familiengerichte.

Umsetzung der Empfehlung der Landesjugendämter zur Führung von max. 30 Vormundschaften bei Vereinsvormundschaftungen und Anwendung analog auch bei Amtsvormundschaften.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
Rechtsvertretung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen / Ergänzungspflegschaft	Begleitete Kinder werden in die Asylverfahren der Eltern einbezogen. Wenn die Eltern einen Schutzstatus erhalten, profitieren sie auch davon. Anders aber als beim Clearing bei UMF sind sie immer auf der sogenannten Asylschiene. Erhalten die Eltern keinen Schutzstatus, ist die Abschiebung der ganzen Familie bevorstehend. Kommen die Familien aber aus den als sicher erklärten Herkunftsländern, sind sie mit Asylantragstellung bereits chancenlos. Bislang ist dazu die einzige Antwort des Landes die Rückkehrberatung aus dem integrierten Rückkehrmanagement. Damit werden die Kindeswohlaspekte gar nicht mehr berücksichtigt. Vormünderinnen sind meist nicht in der Lage, allein die Vertretung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Belange der UMF wahrzunehmen. Insbesondere können sie nicht abwägen, ob eine Asylantragstellung oder ein Antrag auf die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis geboten ist. Auch die in der Regel pädagogisch	Bundesratsinitiative: Bei allen unerlaubt eingereisten Flüchtlingen muss ein Clearingverfahren vorgeschaltet werden. Dazu muss der Ankunftsnachweis aus dem AsylG ins AufenthG kommen. Erst wenn nach Beratung ein Asylantrag gestellt werden soll und ein Asylgesuch gestellt wird, kommt es zur BÜMA, ansonsten bleibt es bei der BÜMI. Jugendministerkonferenz / Bundesratsinitiative: Es bedarf einer Initiative, damit UMF in Ergänzung ihrer Vormundschaft für die asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten einen unabhängigen Rechtsbeistand erhalten (in § 42 SGB VIII). Landesebene: Rundschreiben von Jugend-, Justiz- und Innenministerium, damit Jugendämter regelmäßig die Einrichtung von Ergänzungspflegschaften beantragen und die Gerichte diesen Anträgen stattgeben.

ausgebildeten Einzel- oder Amtsvormünder sind als Berater in diesem komplizierten Rechtsgebiet nicht ausreichend qualifiziert.

Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGBVIII) und der Inobhutnahme (§ 42 SGBVIII) berechtigt Maßnahmen zur Aufenthaltssicherung zu ergreifen und ggf. einen Asylantrag für die unbegleiteten Minderjährigen zu stellen (Notvertretungsrecht der Jugendämter). Viele Ausländerhöörden üben erheblichen Druck aus, rasch einen Asylantrag zu stellen. Eine übereilte Antragstellung kann zu schwerwiegenden aufenthaltsrechtlichen Nachteilen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen führen.

Umsetzung der Empfehlung aus der „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017“, dass vor einer Asylantragsstellung immer eine aufenthaltsrechtliche Beratung erfolgen sollte.

Das Jugendministerium und die Landesjugendämter müssen auf Einhalten der intensiven Clearingsverfahren drängen und die Jugendämter davon überzeugen, dass erst eine Klärung erfolgen muss und dann eventuell ein Asylantrag gestellt wird.

Anweisung des Innenministeriums an die Ausländerbehörden, die Entscheidungen im Rahmen des Notvertretungsrechts ohne Druck zu akzeptieren, auch wenn kein Asylantrag gestellt wird.

Entgegen den Aussagen in der Politik besteht ein erheblicher Bedarf an Regelungen zur vollständigen Umsetzung der UN-KRK. Flüchtlingskinder sind zu allererst Kinder. Unter dieser Prämisse muss das Aufenthalts-, Asyl- und Leistungsrecht auf den Prüfstand.

Die Ausführungen belegen, dass im Geiste der UN-KRK in Deutschland weiterhin ein erheblicher Handlungsbedarf besteht, der sich nicht nur auf Änderungen im Ausländer- und Asylrecht beschränkt, sondern auch weitere Rechtsgebiete umfasst.

Viele Regelungen, die Kinderrechte beinhalten, liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Zugleich müssen sich auch die Bundesländer ihrer Verantwortung stellen Kinderrechte vollumfänglich umzusetzen und konventionskonforme Regelungen notfalls über den Bundesrat auf den Weg bringen. Gleichwohl bleibt vieles auf Länderebene sowie in den Landkreisen und Kommunen zu tun.

Immer noch werden die gesetzlichen Grundlagen minderjährige Flüchtlinge betreffend (u.a. UN-KRK, SGB VIII, EU-Richtlinien und -Verordnungen) unzureichend beachtet. Es fehlt an einer offensiven Ausgestaltung insbesondere in der Verwaltungspraxis.

Vorrangig gilt es deshalb in der Kinder- und Jugendhilfe das Bewusstsein für die Rechte von minderjährigen Flüchtlingen – mit und ohne Eltern – zu fördern. Hier sind die Jugendhilfeausschüsse der Kommunen und der Landschaftsverbände besonders gefordert. Die zuständigen Jugendämter als kommunaler Sachwalter des Kindeswohles sind in die Maßnahmen der Ausländerbehörden, die Kinder betreffend, einzubeziehen.

Flüchtlingskinder haben ein Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Beruf. Diese Rechte zu verwirklichen ist gemeinsame Pflicht von Staat und Zivilgesellschaft. In „The best interest of the child“ gilt es alles zu unternehmen, um das Kindeswohl zu schützen und die Interessen der Kinder durchzusetzen.

AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FlüAG NRW	Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW)
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe

Die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen besteht aus 54 Artikeln. Darin werden im einzelnen folgende Rechte geregelt:

- Artikel 1 – Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung
- Artikel 2 – Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
- Artikel 3 – Wohl des Kindes
- Artikel 4 – Verwirklichung der Kindesrechte
- Artikel 5 – Respektierung des Elternrechts
- Artikel 6 – Recht auf Leben
- Artikel 7 – Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit
- Artikel 8 – Identität
- Artikel 9 – Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang
- Artikel 10 – Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte
- Artikel 11 – Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland
- Artikel 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens
- Artikel 13 – Meinungs- und Informationsfreiheit
- Artikel 14 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Artikel 15 – Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- Artikel 16 – Schutz der Privatsphäre und Ehre
- Artikel 17 – Zugang zu den Medien, Kinder- und Jugendschutz
- Artikel 18 – Verantwortung für das Kindeswohl
- Artikel 19 – Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- Artikel 20 – Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption
- Artikel 21 – Adoption
- Artikel 22 – Flüchtlingskinder
- Artikel 23 – Förderung behinderter Kinder
- Artikel 24 – Gesundheitsvorsorge
- Artikel 25 – Unterbringung
- Artikel 26 – Soziale Sicherheit
- Artikel 27 – Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt
- Artikel 28 – Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung
- Artikel 29 – Bildungsziele; Bildungseinrichtungen
- Artikel 30 – Minderheitenschutz
- Artikel 31 – Beteiligung an Freizeit, kulturellem + künstlerischem Leben, staatliche Förderung
- Artikel 32 – Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

- Artikel 33 – Schutz vor Suchtstoffen
- Artikel 34 – Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Artikel 35 – Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel
- Artikel 36 – Schutz vor sonstiger Ausbeutung
- Artikel 37 – Verbot der Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft
- Artikel 38 – Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften
- Artikel 39 – Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder
- Artikel 40 – Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren
- Artikel 41 – Weitergehende inländische Bestimmungen
- Artikel 42 – Verpflichtung zur Bekanntmachung
- Artikel 43 – Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes
- Artikel 44 – Berichtspflicht

Die Artikel 45 bis 54 betreffen nur die Vereinten Nationen:

- Artikel 45 – Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen
- Artikel 46 – Unterzeichnung der Konvention
- Artikel 47 – Ratifikation der Konvention
- Artikel 48 – Beitritt zur Konvention
- Artikel 49 – Inkrafttreten
- Artikel 50 – Änderung
- Artikel 51 – Vorbehalte
- Artikel 52 – Kündigung der Konvention
- Artikel 53 – Verwahrung
- Artikel 54 – Urschrift, verbindlicher Wortlaut

Die UNICEF, die Kinderrechtsorganisation der UN, fasst den 20 Seiten langen Text der Konvention in zehn Grundrechten zusammen. Die Nummerierung entspricht nicht jener der Artikel!:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. Das Recht auf Gesundheit;
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;

-
6. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
 7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
 8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
 9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
 10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

In der Praxis heißt das, Kinder haben das Recht, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen.

Weitergehende Informationen finden Sie in der Publikation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ - VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien als Download unter:

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/_C3_9Cbereinkommen-_C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf
(zuletzt: 25.07.2017)

Herausgeber:

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen
c/o Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Mittelrhein e. V.
Rhonestraße 2 a
50765 Köln
T: 0221 5 79 98-183

Das Impulspapier berücksichtigt die Rechtslage bis zum 15.07.2017. An der Erarbeitung dieses Impulspapiers haben folgende Personen als Vertretung ihrer Institutionen als

Autoren/-innen mitgewirkt:

Dr. Brigitte Derendorf (Flüchtlingsrat NRW), Dominik Duballa (Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln), Dietrich Eckeberg (Diakonie RWL), Barbara Eßer (Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf), Ursula Hawighorst (AWO Westliches Westfalen), Volker Maria Hügel (GGUA Münster, Projekt Q), Dr. Rainer Kascha (Paritätisches Jugendwerk NRW), Paul Krane-Naumann (Diözesan-Caritasverband Paderborn), Katrin Löffelhardt (BAG Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge), Gabriele Mahnert (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW), Birgit Naujoks (Flüchtlingsrat NRW), Claudius Voigt (GGUA Münster, Projekt Q)

Redaktion: Dr. Rainer Kascha, Paul Krane-Naumann, Tim Rietzke

Layout: Nina Krug c/o Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V.

Titelfoto: pixabay.com

Druck: Digi Print Document Center Münster GmbH

Auflage: 4.000 Stück

Erscheinungsjahr: 2017

Unterstützende Verbände und Organisationen



Aktionsgemeinschaft
Junge Flüchtlinge in NRW



die lobby für kinder



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
JUGENDSOZIALARBEIT
Nordrhein-Westfalen



Katholische
Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen e.V.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Landesintegrationsrat



www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

